



Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung

Für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
 GRZ 0,2 Grundflächenzahl  
 GFZ 0,3 Geschoßflächenzahl

3. Bauweise, Baugrenzen

○ offene Bauweise  
 △ nur Einzelhäuser zulässig  
 — Baugrenze  
 ←→ Firstrichtung

6. Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsflächen  
 — Fuß- u. Radweg  
 — Straßenbegrenzungslinien  
 ▲ Einfahrt  
 — Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9. Grünflächen

— öffentliche Grünflächen  
 — Straßenbegleitgrün  
 — Spielplatz  
 ● Bäume zu erhalten  
 ● Bäume zu pflanzen  
 ● Gehölze zu erhalten

15. Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes  
 — Sichtdreieck mit Maßangabe  
 St Stellplätze

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

— vorhandene Grundstücksgrenzen  
 - - - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen  
 ▨ bestehende Wohngebäude  
 ▩ bestehende Wirtschaftsgebäude  
 — Höhengichtlinien  
 83/14 Flurnummern

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 31.10.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.1987 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.1987 bis 11.09.1987 in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg öffentlich ausgelegt.

Seeg, den 25.02.88

*[Signature]*  
 Gemeinschaftsvorsitzender der VG Seeg



b) Die Gemeinde Seeg hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 28.09.1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 28.09.1987 als Satzung beschlossen.

Seeg, den 25.02.88

*[Signature]*  
 I. Bürgermeister



c) Der Bebauungsplan wurde am 18.02.1988 dem Landratsamt Ostallgau gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.05.1988, Az.: 50-610-712 nicht geltend gemacht.

Marktoberdorf, den 18.05.1988

*[Signature]*  
 Hummel, Regierungsrätin



d) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan wurde am 24.05.88 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Seeg, den 15. JUNI 88 1

*[Signature]*  
 Gemeinschaftsvorsitzender der VG Seeg



GEMEINDE SEEG

Landkreis Ostallgau

Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet „Am alten Sportplatz“

M 1:1000

LANDRATSAMT OSTALLGAU

KREISPLANUNGSSTELLE, i. A.

*[Signature]*

gez.: 23.03.1987 n geä.: 27.07.1987 r  
 geä.: 20.07.1987 be geä.: 28.09.1987 r